

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ammerthal für das Haushaltsjahr 2024

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ammerthal (Landkreis Amberg-Weizsach)
für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Ammerthal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.376.000 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.957.200 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern - die jedes Jahr neu festzusetzen sind -, werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Die Hebesätze entsprechen in der Höhe denen der Vorjahre.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Ammerthal, den 24.07.2024



Anton Peter
1. Bürgermeister
Gemeinde Ammerthal

Anton PETER
1. Bürgermeister

II.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ammerthal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.07.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.08.2024, Az. 43-941.01.10, die nach Art. 71 Abs. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) erforderliche Genehmigung für folgenden Teil der Haushaltssatzung erteilt:

- „Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von **1.000.000 €** (Art. 71 Abs. 2 GO).

Der Grundsatz des Nachrangs der Kreditaufnahmen (Art. 62 Abs. 3 GO) ist zu beachten.

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 GO und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 3 GO).

Die Gemeinde Ammerthal darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen.“ (Art. 71 Abs. 6 GO)

III.

Die Haushaltssatzung ist amtlich bekanntzumachen (Art. 65 Abs. 3 GO; Art. 26 Abs. 2 GO). Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV). Dem Landratsamt ist eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk vorzulegen (§ 3 BekV). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 05.09.2024 im Rathaus der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16a, 92260 Ammerthal, Kämmerlei, während der allgemeinen Geschäftsöffnungszeiten öffentlich aus.

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Aushang

Homepage

Angeschlagen: 05.09.2024

abgenommen: